

Stadtjodler im Fürstenland Gossau, Postfach, 9201 Gossau SG

www.stadtjodler.ch

info@stadtjodler.ch

Trachten- Reglement

vom
06. Februar 2004

Stadtjodler
im Fürstenland
Gossau



Inhaltsverzeichnis

I.	Grundsätzliches	3
Art. 1	Sinn und Zweck des Reglements	3
Art. 2	Besitzverhältnis	3
II.	Abgabe	3
Art. 3	Abgabe	3
Art. 4	Beginn der Tragezeit	3
Art. 5	Abgabe von getragenen Trachten	4
Art. 6	Anschaffung	4
III.	Sorgfaltspflicht.....	4
Art. 7	Grundsatz	4
Art. 8	Beschädigung	4
Art. 9	Haftung bei Diebstahl / Brand etc.	4
IV.	Rückgabe	4
Art. 10	Grundsatz	4
Art. 11	Tragezeit.....	5
V.	Kaufrecht.....	5
Art. 12	Allgemeines / Aufteilungsschlüssel zum Kauf einer Tracht	5
Art. 13	Übernahme von bereits getragenen Trachten	5
Art. 14	Erneuerung.....	5
VI.	Depot	6
Art. 15	Kostenbeteiligung	6
Art. 16	Rückerstattung.....	6
Art. 17	Abrechnung / Kaufpreis	6
VII.	Schlussbestimmungen	6
Art. 18	Schlussbestimmungen	6
Art. 19	Inkraftsetzung.....	6

Trachten-Reglement

I. Grundsätzliches

Art. 1 Sinn und Zweck des Reglements

Dieses Reglement dient als Grundlage für die Belange der Trachten bei den Stadtjodlern im Fürstenland Gossau (nachfolgend Stadtjodler genannt). Grundlage dazu bildet Art. 12 der Vereinsstatuten.

Die Tracht der Stadtjodler wurde 1986 erstmals als Fürstenländer Festtagstracht angeschafft. Neuanschaffungen werden zu den gleichen Bedingungen gehandhabt wie alte Trachten.

Eine Fürstenländer Festtagstracht (Männertracht) besteht aus:

- 2 Hosen
- 1 Veston
- 1 Gilet
- 1 Bündel
- 1 Hut

Schwarze Schuhe und schwarze Socken sind Pflicht, werden jedoch vom Club nicht abgegeben, sondern sind Sache des Mitgliedes.

Weibliche Clubmitglieder unterstehen den gleichen Bedingungen. Sie erhalten eine Fürstenländer Festtagstracht, welche aus folgenden Teilen besteht:

- 1 Rock
- 1 Mieder
- 1 Bluse
- 1 Schürze
- 1 „Fichu“
- 1 Haube
- 1 Brosche

Schmuck, Socken etc. werden jedoch vom Club nicht abgegeben, sondern sind Sache des Mitgliedes.

Art. 2 Besitzverhältnis

Die Stadtjodler sind Eigentümer der Tracht. Vorbehalten bleibt Art. 12 dieses Reglements.

II. Abgabe

Art. 3 Abgabe

Die Tracht wird jedem Mitglied nach Aufnahme in den Club gemäss den Vereins-Statuten Art. 12 abgegeben. Ab diesem Datum läuft die Tragezeit. Spezielle Regelungen dazu werden in Art. 12 dieses Reglements geregelt.

Art. 4 Beginn der Tragezeit

Trachten, welche anlässlich des 25-jährigen Jubiläums 1986 ausgehändigt wurden, sind gemäss Art. 12 in den Besitz des Trägers übergegangen. Für alle übrigen neuen Trachten beginnt die Tragezeit mit der Aufnahme in den Club, bzw. der Abgabe der neuen Tracht.

Art. 5 Abgabe von getragenen Trachten

Alte Trachten (Anschaffung 1986), welche im Besitz der Stadtjodler sind, werden nicht mehr an neue Mitglieder ausgegeben. Es besteht die Möglichkeit, diese für private Zwecke zu erwerben.

Ist eine Tracht (Herstellung Müller Oberschaan) im Materialbestand, soll nach Möglichkeit keine neue angeschafft werden, es sei denn, die notwendigen Änderungen sind nicht möglich oder zu aufwändig.

Art. 6 Anschaffung

Ist keine oder keine passende Tracht am Lager (siehe Art. 5 Abs. 2), wird bei der Firma Müller, Oberschaan, oder bei einem anderen Trachtenschneider eine solche bestellt. Frauentrachten werden in der Regel durch die Trachtenschneiderin Silvia Reifler, St. Gallen, erstellt.

Fahrtspesen zum Massnehmen gehen zu Lasten des Mitgliedes.

III. Sorgfaltspflicht

Art. 7 Grundsatz

Das Mitglied verpflichtet sich, zur Tracht Sorge zu tragen, sie zu pflegen und fachgemäss zu reinigen. Es muss darauf geachtet werden, dass die Tracht immer ordnungsgemäss getragen wird.

Art. 8 Beschädigung

Wird die Tracht durch unsachgemässe Behandlung beschädigt, hat das Mitglied für den Schaden aufzukommen.

Art. 9 Haftung bei Diebstahl / Brand etc.

Es ist Sache des Mitgliedes, die Tracht gegen Diebstahl, Brand etc. zu versichern.

IV. Rückgabe

Art. 10 Grundsatz

Tritt ein Mitglied bei den Stadtjodlern aus, muss die Tracht frisch gereinigt dem Materialverwalter zurückgegeben werden. Der Vorstand beurteilt den Zustand der Tracht und entscheidet, ob für Instandsetzungen oder Ersatz (siehe Art. 8) eine Entschädigung verlangt werden muss.

Der Vorstand bewertet die Tracht aufgrund der Tragzeit und des Allgemeinzustandes. Er kann eine Fachperson beiziehen (siehe auch Art. 5 und 13).

Art. 11 Tragezeit

Betrag die Tragezeit der Tracht weniger als drei Jahre, müssen für Änderungskosten folgende Beträge verrechnet werden:

Tragezeit Anzahl Jahre	Änderungskosten in SFr.
weniger als 1 Jahr	100.00
1 – 2 Jahre	75.00
2 – 3 Jahre	50.00
mehr als 3 Jahre	0.00

Nach Ablauf von 3 Jahren entfallen die Kosten, vorbehaltlich die Kosten gemäss Art. 8 und Art. 10

V. Kaufrecht

Art. 12 Allgemeines / Aufteilungsschlüssel zum Kauf einer Tracht

Möchte ein austretendes Mitglied die Tracht käuflich erwerben, wird folgender Schlüssel angewendet:

Tragezeit Anzahl Jahre	Preis in % der Anschaffungskosten
weniger als 1 Jahr	100
1 – 2 Jahre	90
2 – 3 Jahre	80
3 – 4 Jahre	70
4 – 5 Jahre	60
5 – 6 Jahre	50
6 – 7 Jahre	40
7 – 8 Jahre	30
8 – 9 Jahre	20
9 – 10 Jahre	10
mehr als 10 Jahre	0

1 Jahr wird mit 12 Monaten gerechnet.

Nach einer Tragezeit von 10 Jahren gehört somit die Tracht dem Mitglied.

Art. 13 Übernahme von bereits getragenen Trachten

Übernimmt ein Mitglied beim Eintritt eine bereits getragene Tracht (siehe Art. 5), beginnt der Rückkaufswert beim betreffenden %-Satz der Einschätzung gemäss Art. 12. Die gleichen Bedingungen werden bei Rückgabe der Tracht von weniger als 3 Jahren, gemäss Art. 11, angewendet.

Art. 14 Erneuerung

Der Vorstand entscheidet über allfällige Erneuerungen von bestimmten Kleidungsstücken oder der Neuanschaffung von Trachten für einzelne Mitglieder, im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten.

Neuanschaffungen werden aus der Clubkasse (Trachtenfond) bezahlt.

Eine Änderung der bestehenden Tracht gegen eine neue (andere) Tracht, müsste an einer Hauptversammlung mit einem absoluten Mehr aller aktiven Mitglieder beantragt werden.

VI. Depot

Art. 15 Kostenbeteiligung

Um die in Art. 11 vorbehaltene Kostenbeteiligung sicherzustellen, wird beim Mitglied bei der Übernahme der Tracht ein Depot von SFr. 100.00 eingezogen.

Art. 16 Rückerstattung

Ist bei der Rückgabe der Tracht keine Belastung notwendig, wird dieser Betrag zurück erstattet.

Art. 17 Abrechnung / Kaufpreis

Bei einem Kauf der Tracht wird das Depot mit dem Kaufpreis verrechnet.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 18 Schlussbestimmungen

Einzelfälle, welche nicht durch dieses Reglement abgedeckt sind, werden von Fall zu Fall durch den Vorstand entschieden.

Art. 19 Inkraftsetzung

Dieses Reglement ersetzt das Trachtenreglement vom 16. Februar 1991. Es wurde an der Hauptversammlung 2004 genehmigt.

Gossau, 06. Februar 2004

Genehmigt durch Beschluss der Hauptversammlung 2004

Im Namen der Stadtjodler im Fürstenland Gossau

Der Präsident:



Jörg Burkhalter

Der Aktuar:



Albert Eicher